Zeitschrift: Neue Berner Schul-Zeitung
Herausgeber: E. Schüler
Band: 5 (1862)
Heft: 45

Heft

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 20.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Nr. 45.

Neue Berner Schul-Zeitung.

Fünfter Jahrgang.

Bern. Samstag, den 8. November. 1862.

Dieses wöchentlich einmal, je Samstags erscheinende Blatt kostet franko durch die ganze Schweiz jährlich Fr. 4. 20, halbjährlich Fr. 2. 20. — Bestellungen nehmen alle Postämter an. In Bern die Expedition. — Insertionsgebühr: 10 Cent. die Zeile oder deren Raum.

Rede zur Eröffnung der Schulsynode vom 27. Okt. 1862.

Gehalten durch den Synodalpräsidenten H. R. Rüegg.

Meine Herren!

Sie sind aus den gesetzlichen Wahlverhandlungen, welche im Laufe dieses Monats in den Kreissynoden stattgefunden haben, als die Repräsentanten unsers öffentlichen Erziehungswesens hervorgegangen und durch unsere Staatsverfassung berufen, die obersten Erziehungsbehörden des Landes mit dem einsichtigen Rath, den man auch in andern Gebieten bei dem Fachmanne zu suchen gewohnt ist, an die Hand zu gehen. Ich beglückwünsche Sie zu Ihrer ebenso wichtigen und ehrenvollen Aufgabe und heiße Sie bei Ihrem ersten Zusammentritt herzlich willkommen.

Mit Freuden lenke ich beim Beginn einer neuen Amtsdauer den Blick auf die so eben abgeschlossene zurück, deren Thätigkeit vorzugsweise auf einen Hauptpunkt, auf die innere Organisation des Volksschulunterrichts und die dadurch bedingte Revision des obligatorischen Unterrichtsplans gerichtet war. Unser Streben fand im gesammten Lehrerstand die lebhafteste Unterstützung, und ich habe heute das Vergnügen, Ihnen mitzutheilen, daß auch die h. Erziehungsdirektion den Resultaten unserer dießfälligen Verhandlungen Ihre Zustimmung nicht versagt hat. Dem Wunsch der Schulsynode gemäß wird der neue Unterrichtsplan ohne Zweifel mit Beginn des nächsten Schuljahres in Kraft treten. Kann auch derselbe so wenig als ein anderes menschliches Werk Anspruch auf Vollkommenheit machen, so ist doch mit redlichem Willen und mit sorgfältiger Berücksichtigung der besondern Verhältnisse unsers Landes darnach gestrebt worden, die Unterrichtsorganisation mit den Forderungen der fortschreitenden Didaktik nach allen Richtungen in möglichste Uebereinstimmung zu bringen, und ist überall darauf Bedacht genommen worden, den Lehrstoff in streng methodischer Folge zu gliedern, um einerseits den lückenlosen, organischen Fortschritt im Schulunterrichte, anderseits die Erstellung der noch fehlenden obligatorischen Lehrmittel zu erleichtern. Schwieriger und mühsamer als die Erstellung wird die allgemeine Durchführung des Unterrichtsplans sein. Wohl mögen unsere Ansichten hierüber getheilt sein, aber dem umsichtigen Vorgehen der h. Erziehungsdirektion, welche bei Bestellung der betreffenden Kommission den Einfluß der Schulsynode im vollsten Maße zu sichern bemüht war, zollen wir zweifelsohne unsre ungetheilte Anerkennung. Möge es dem allseitig zu Tage tretenden guten Willen gelingen, den neuen allgemeinen Unterrichtsplan mit jedem Jahr in einer größern Zahl unserer Schulen und in stets vollkommenerer Weise verwirklicht und dadurch unser gesammtes Schulwesen zum Segen des Landes auf eine ehrenvolle Stufe innerer Ausbildung gehoben zu sehen.

Ein zweiter Hauptgegenstand, dem die abtretende Vorsteherschaft nach dem wiederholt ausgesprochenen Wunsch der Schulsynode ihre besondere Aufmerksamkeit zuwandte, betrifft die Revision des Synodalgesetzes vom 2. November 1848. Nachdem es in der außerordentlichen Synodalsitzung vom 30. Juni abhin nicht mehr möglich war, die Grundsätze der Revision zu diskutiren, stellte die Vorsteherschaft der erhaltenen Direktion gemäß einen Gesetzesentwurf auf, den sie als Antrag der h. Eziehungsdirektion mit dem Wunsch übermachte, denselben mit oder ohne Abänderung den Synodalen zur Kenntniß zu bringen und das Gutachten der Schulsynode in ihrer nächsten Versammlung einzuverlangen. Wenn auch die Erziehungsdirektion nach ihrem Schreiben vom 14. Okt. l. J. mit den wesentlichen Neuerungen des Entwurfs einverstanden zu sein scheint, so hatte doch der in jüngster Vergangenheit eingetretene Personenwechsel die Folge, daß dem gegenwärtigen Hrn. Erziehungsdirektor die erforderliche Zeit zu jenen Studien fehlte, welche jede gesetzgeberische Arbeit erheischt. So liegt Ihnen denn heute nicht ein Gesetzesentwurf der Erziehungsdirektion vor, sondern ein Antrag der Vorsteherschaft in Form eines Gesetzesvorschlags, und Sie können zur Stunde wohl von Ihrem verfassungsmäßigen Vorschlagsrecht Gebrauch machen, aber das gewährleistete Begutachtungsrecht kann erst auf Grund eines Gesetzesprojekts der Administrativbehörde ausgeübt werden. Die Vorsteherschaft hielt sich im Hinblick auf die von Seite der Synode erhaltenen Weisungen verpflichtet, diesen Weg einzuschlagen, um, so viel an ihr, das langjährige Traktandum einer beförderlichen Erledigung entgegenzuführen. Wir geben uns der zuversichtlichen Hoffnung hin, daß wir am Schluß der beginnenden Amtsperiode mit der gleichen Befriedigung auf die Revision des Synodalgesetzes werden zurückblicken können, wie dies heute rücksichtlich des revidirten Unterrichtsplans der Fall ist.

Ohne auf die einzelnen, zum Theil untergeordneten Abänderungen, welche Ihnen vorgeschlagen werden, näher einzugehen, kann ich nicht umhin, Sie hier schon auf denjenigen Punkt aufmerksam zu machen, welchen ich stets als die Hauptsache angesehen habe: er betrifft die Art der

Erstellung und Begutachtung der Lehrmittel. Artikel 81 der Staatsverfassung garantirt der Schulsynode das Antrags- und Vorberathungsrecht in Schulsachen und §. 6 des Gesetzes vom 2. Nov. 1848 präcisirt dieses Recht näher dahin: „Ueber alle Gesetze und allgemeinen Verordnungen, welche den Unterricht und die innere Einrichtung aller öffentlichen Schulen, mit Ausnahme der Hochschule, beschlagen, muß, bevor sie erlassen werden, das Gutachten der Schulsynode oder der Vorsteherschaft eingeholt werden." Nachdem nun das Organisationsgesetz vom 24. Juni 1856 in §. 20 den Grundsatz obligatorischer Lehrmittel aufgestellt, ist die Mitwirkung der Schulsynode bei Erstellung und Einführung dieser Lehrmittel ein verfassungsmäßiges Recht und eine Pflicht, welche der gesetzlichen Regulirung bedarf. Es genügt keineswegs, daß der Synode Gelegenheit gegeben werde, sich über bereits erstellte und eingeführte Lehrmittel nachträglich auszusprechen; denn abgesehen von der thatsächlichen Erfolglosigkeit einer solchen Rechts- und Pflichterfüllung, verstößt dieselbe wohl auch gegen Geist und Buchstaben der Verfassung. Die vielen Reklamationen, welche aus dem Schooß der Lehrerschaft sich stets wiederholten, sind nach unserer Ansicht vollberechtigt und dürfen im wohlverstandenen Interesse der Schule nicht unberücksichtigt bleiben. Der heute zur Berathung kommende Gesetzesvorschlag macht in §. 7*) den Versuch, der Schulsynode nicht etwa ein neues Recht zu vindiziren, sondern ein ursprüngliches, verfassungsmäßiges Recht mit der citirten Bestimmung des Organisationsgesetzes in Einklang zu bringen, und eine Petition, welche Ihnen von der Vorsteherschaft beantragt werden wird, sucht der Synode die Ausübung dieses Rechts schon in der nächsten Zukunft zu sichern. Nach unserer Ueberzeugung kann dieß auf keine andere Weise geschehen, als durch gesetzliche Sicherung einer bestimmten Mitwirkung der Schulsynode bei Erstellung und durch Begutachtung neuer Lehrmittel vor ihrer Einführung. Wenn ich die vorgeschlagene gesetzliche Reglirung dieser Verhältnisse einen bloßen Versuch nenne, so geschieht dies mit Rücksicht auf die praktischen Schwierigkeiten, welche der vollen Durchführung des Grundsatzes hemmend entgegenstehen. Wo immer aber die Einsicht in die innere Berechtigung einer Forderung vorhanden ist, da müssen endlich auch die ihr entgegenstehenden äußern Hindernisse siegreich überwunden werden.

Mit dem lebhaften Wunsche, daß unsre heutigen Verhandlungen wie zur Förderung des Schulwesens im Allgemeinen, so insbesondere auch zur Befestigung einer würdigen Stellung der Lehrerschaft ihr Scherflein beitragen mögen, erkläre ich die dießjährige ordentliche Versammlung der Schulsynode für eröffnet.

Versammlung der Schulsynode,

Montags den 27. Okt. 1862.

Wir referiren heute in aller Kürze über die zahlreichen Geschäfte, welche in der letzten Sitzung der Schulsynode erledigt worden, behalten uns aber vor, auf einzelne Punkte, welche ein allgemeines und größeres Interesse zu beanspruchen geeignet sind, später näher einzutreten.

1. Nach erfolgtem Namensaufruf, bei welchem sich etwas über 80 Mitglieder anwesend zeigten, fragte Präsident Rüegg an, ob die Versammlung die Verlesung des Protokolls der letzten außerordentlichen Sitzung wünsche oder ob sie sich mit der erfolgten Genehmigung von Seite der Vorsteherschaft (§. 11 des Geschäftsreglements) begnügen könne. Die Verlesung des Protokolls wurde nicht verlangt, dagegen benutzte Hr. Schulinspektor Schürch diese Gelegenheit zu einer Interpellation an die Vorsteherschaft, indem er bemerkte, es seien verschiedene Gerüchte über die Art und Weise verbreitet worden, wie der Beschluß, Herrn Alt-Erziehungsdirektor Dr. Lehmann den Dank der Schulsynode auszusprechen, ausgeführt worden sei, und es wäre wünschbar, wenn hierüber Auskunft gegeben werden könnte und wollte. Das Präsidium theilte sofort mit, daß Herrn Lehmann unmittelbar nach Ablehnung seiner Wiederwahl in die Regierung, ein vom Präsidenten und Sekretär unterzeichnetes Schreiben übermacht worden sei, das man nach anderweitigen Vorgängen in voller Würdigung der Stellung des Adressaten und der Versammlung nicht in Brief-, sondern in Beschlussesform habe abgehen lassen. Nachdem noch der Wortlaut des Schreibens mitgetheilt worden war, genehmigte die Versammlung die den Umständen durchaus angemessene Verfügung des Büreau mit allen gegen eine Stimme.

2. Hr. Sekretär Bärtschi erstattete Bericht über die Thätigkeit der Vorsteherschaft, der Kreissynode und Konferenzen. Das Resultat unserer korporativen Organisation darf im Allgemeinen als ein recht erfreuliches bezeichnet werden; wenn auch noch Vieles zu wünschen übrig bleibt, so ist doch unleugbar, daß unsre Lehrerschaft selbstständiger, berufstüchtiger und arbeitsfreudiger geworden ist.

3. Das Referat über die pädagogische Frage betreffend den Plan des zu erstellenden Lesebuchs für die Oberschule war von Hrn. Lehrer Streit kurz und bündig abgefaßt; er stellte die geäußerten Wünsche und Ansichten der Kreissynoden übersichtlich zusammen und präcisirte die Forderungen, zu welchen sich die Vorsteherschaft geeinigt hatte, in 11 Thesen, von denen namentlich die erste (Stellung des Lesebuchs zum Sprach- und Realunterricht) Anlaß zu einer lebhaften Diskussion gab. Es konnte nicht fehlen, daß sich hier die entgegengesetztesten Ansichten geltend zu machen suchten. Ein realistisches Lesebuch, im Sinne von Scherr, Eberhard und Tschudi, wollte Niemand; nicht als ob man dieß für 9 bis 12jährige Schüler nicht zweckmäßig finden würde, wie denn auch unser Mittelschullesebuch nach diesen Grundsätzen abgefaßt ist; aber für unsre 12—16jährigen Oberschüler bedürfen wir eines sprachlichen Lesebuchs und daneben eines Realbuchs zum mindesten ebenso gut, als die Sekundarschulen, welche Schüler gleichen oder noch jüngern Alters aufnehmen. Die Hauptgesichtspunkte der Diskussion waren folgende. Schulinspektor Egger will nur ein sprachliches Lesebuch; er fürchtet von einem Realbuch, das nach dem Antrag der Vorsteherschaft neben dem Sprachbuch und gleichzeitig mit demselben erstellt werden soll, mannichfachen Mißbrauch und in Folge dessen einen rein mechanischen Unterricht und spricht sich daher mit aller Entschiedenheit gegen die Erstellung eines realistischen Theils, überhaupt gegen jedes Realbuch in der Volksschule aus. Die HH. Pfarrer Hopf und Ammann sind mit der Trennung des realistischen vom sprachlichen Theil einverstanden, möchten aber für einmal vom realistischen Theil Umgang nehmen und sich heute auf die Besprechung des sprachlichen Theils konzentriren. Seminardirektor Rüegg beleuchtet einläßlicher vom psychologischen und vom Standpunkte der praktischen Verhältnisse aus den Antrag der Vorsteherschaft und empfiehlt denselben unter Widerlegung der entgegenstehenden Ansichten zur Annahme; denjenigen, welche das Realbuch des möglichen Mißbrauchs wegen nicht wollen, hält er das Wort K. von Raumers entgegen: „Wollte man Alles verwerfen, was je von Menschen ist mißbraucht worden, so würde man alle Gaben Gottes verwerflich finden, man müßte, wo möglich, Sonne, Mond und Sterne zerstören, weil die himmlischen

---

*) §. 7 des Entwurfs lautet: Bei der Erstellung neuer, resp. der Revision bestehender obligatorischer Lehrmittel der Volksschule (Primar- und Sekundarschule) entwirft die Vorsteherschaft, wenn nöthig unter Zuziehung von Fachmännern, den Plan, läßt ihn von den Kreissynoden begutachten und durch die Schulsynode der Erziehungsdirektion übermitteln. Neue Lehrmittel werden vor ihrer Einführung durch eine von der Schulsynode zu wählende Kommission, bestehende dagegen vor ihrer Revision nach Anhörung der Kreissynoden durch die Vorsteherschaft begutachtet.

Körper zu Zeiten angebetet worden sind." Die Versammlung erklärte sich beinahe einstimmig mit der Anschauungsweise der Vorsteherschaft einverstanden, und genehmigte sodann sämmtliche Thesen ohne wesentliche Aenderungen.

4. Ueber die Revision des Synodalgesetzes referirte Hr. Sekundarlehrer Blatter, der sich im Eingang auf die Eröffnungsrede und den Thätigkeitsbericht der Vorsteherschaft bezieht, und sogleich zur artikelweisen Berathung des Gesetzesvorschlags überzugehen beantragt. Der Entwurf wird unter lebhafter Beanstandung einzelner Bestimmungen mit ganz untergeordneten Modifikationen nach dem Antrag der Vorsteherschaft angenommen und der Tit. Erziehungsdirektion als Gesetzesvorschlag der Schulsynode übermittelt. Eine grundsätzliche Diskussion entspann sich indeß nur bei §. 7; die Ansicht der Vorsteherschaft siegte mit großer Majorität. Wir werden auf diesen Gegenstand, der für die gesunde Entwickelung unsers Schulwesens von außerordentlicher Tragweite ist, zurückkommen, gehen aber gerne über die maßlosen persönlichen Ausfälle hinweg, welche ein leidenschaftliches Mitglied der Würde der Versammlung angemessen hielt.

5. Hr. Schulinspektor Antenen begründet den Antrag der Vorsteherschaft betreffend den Erlaß einer Petition an die Tit. Erziehungsdirektion. Da es sich in der nächsten Zeit um die Erstellung des Lesebuchs für die Unterschule handelt, so trägt die Vorsteherschaft darauf an, es möge bei der Erziehungsdirektion dahin petitionirt werden, daß dieses Lehrmittel in Uebereinstimmung mit obigem Gesetzesvorschlag vor seiner Einführung durch eine Kommission der Schulsynode begutachtet werde. Da die Kommission schicklicher Weise erst ernannt werden kann, wenn die Erziehungsdirektion dem Ansuchen der Synode entsprochen hat, so soll die Wahl derselben für dies Mal der Vorsteherschaft übertragen werden. Beide Anträge werden ohne Widerspruch genehmigt.

6. Eine Motion des jurassischen Seminardirektors Friche, die Staatsbehörden um den Erlaß eines Verzeichnisses der dem Landwirth nützlichen wie auch der schädlichen Thiere anzugehen und dasselbe den sämmtlichen Lehrern und den Polizeibehörden in die Hand zu geben zum Zwecke eines wirksamen Schutzes der einen und der Vertilgung der andern, wird der Vorsteherschaft zur Berichterstattung und Antragstellung auf die nächste Sitzung überwiesen.

7. Die Wahl der Vorsteherschaft fiel im ersten Skrutinium auf die 9 bisherigen Mitglieder, welche nach der Stimmenzahl, die sie auf sich vereinigten, folgende Rangordnung bilden: Seminardirektor Rüegg, Schulinspektor Antenen, Pfarrer Ammann, Lehrer Streit, Schulinspektor Lehner, Sekundarlehrer Blatter, Oberlehrer Ryser, Lehrer Bärtschi und Prof. Villemain. Das Präsidium wurde Hrn. Rüegg für eine neue Amtsdauer übertragen. Er entließ die Versammlung im Hinblick auf die vielen erledigten Geschäfte, denen die Synodalen von Morgens 9 Uhr mit kurzer Unterbrechung bis Abends 6 Uhr in rühmlicher Ausdauer ihre volle Aufmerksamkeit gewidmet, mit den Worten Schiller's:

Von der Stirne heiß
Rinnen muß der Schweiß,
Soll das Werk den Meister loben;
Doch der Segen kommt von oben.

Nachklang.*)

Daß Wahrheit ewig wird den Sieg behalten,
Gesäete Lieb' stets wird in Samen geh'n,
Dem bösen Feind zum Trotz sich wird erhalten,
Zeigt uns das letzte frohe Wiederseh'n.

Wie mußt's Ihn freuen, daß die heil'ge Saat
Der Menschenliebe sich erhalten hat,
Und daß beim neuen Kuß der Wahrheitssonne
Sie herrlich grünt, dem Ewigen zur Wonne.

Da war des Schicksals schwerer Schlag vergessen,
Und Manneswort leiht ihm die Kraft der Schmerzen;
Johannislieb', die wir in ihm besessen,
Sie quillt auf's Neu' aus seinem warmen Herzen
Und preiset laut des Lehrers Seligkeit,
Der armes Menschenkind zum Höchsten weih't,
Und malet hell mit ewig jungem Glühen
Der Wahrheit Saat, durch die die Welt wird blühen.

Und sein Vertrau'n, das stets uns hat geehret,
Die schwache Kraft auf's Gute hat gelenkt,
Im Gottgefühl den Quell des Muth's gemehret,
Daraus im heißen Kampf er uns getränkt,
Wird Himmelsglaube, der mit Sonnenklarheit
Erscheinen sieht den großen Sieg der Wahrheit,
Da Menschenlieb in allen Menschen waltet,
Und Gottes Reich auf Erden sich gestaltet. —

So stand er vor uns, wie er einst gewesen:
Ein Bild des starken Glaubens und der Liebe,
Daß Alle wir in Glaub' und Lieb' genesen,
Ein Jeder sich in Glaub' und Liebe übe,
Ein Jeder klar das Ziel der Schule kenne,
Für Menschenbildung neue Kraft entbrenne,
Daß Streben nach dem Guten, Schönen, Wahren
Wir All' in uns als Dauerndes bewahren. —

Dem Leuchtthurm gleich, den Hoffende errichten,
Der Wankende auf festen Grund gelenket,
Laßt herrlich unser großes Ziel erleuchten,
Das unsere Erd' in Himmel ganz versenket:
Es ist die Freiheit, die auf Lieb gegründet,
In Liebe nur, was göttlich, wieder findet,
Die Mensch allein zum Menschen kann gestalten
Und Himmel auch in Erden will erhalten! —

*) Zu der Feier, die die Zöglinge Grunholzers ihrem Direktor in Schönbühl bereitet haben.

Mittheilungen.

— Den 8. Okt. fand in Bern die Primarlehrerpatentprüfung für diejenigen Kandidaten des Lehramts statt, die ihre Bildung nicht im Seminar erhalten haben. Zur dießjährigen Prüfung stellten sich 13 Lehrer und Lehrerinnen, wovon 8 patentirt wurden. — Das neue bürgerliche Mädchenschulhaus in Biel, devisirt zu Fr. 150,000, soll theilweise zu Primarschulzwecken verwendet werden und erhält deßwegen für den Drittheil der obigen Devissumme die üblichen 10 pCt. Staatsbeitrag. Nach den vorliegenden Plänen soll ein Prachtbau zu Stande kommen, der Biel zu hoher Ehre gereichen wird.

— An den „Berner Schulfreund"! Wenn A. dem B. auf freundnachbarliche Sticheleien und Seitenhiebe kurz und klar antwortet, so steht es dem Letztern sehr übel an, hintendrein die Rolle der gekränkten Unschuld spielen zu wollen.

— Verschiedenes. In Hindelbank wurde Samstags den 10. Okt. ein Wiederholungskurs für Lehrerinnen unter Anwesenheit des Hrn. Erz.-Direktors Kummer, der Seminarkommission ꝛc. geschlossen. Derselbe soll ein sehr befriedigendes Resultat erreicht haben. In seinem daherigen Berichte sprach sich Hr. Pfarrer Boll dahin aus, der Unterricht gehe gegenwärtig zu sehr in die Breite statt in die Tiefe. Der „Handelskourier" erklärt diese Klage für nur zu begründet. Uns scheint die Gefahr, die der Schule

von dieser Seite her drohen soll, nicht so gar dringend. „Breite" und „Tiefe" in Beziehung auf Unterricht sind übrigens an sich so vage Begriffe, daß sie absolut näher bestimmt und mit genauen Belegen versehen werden müssen, bevor es möglich wird, über Grund oder Ungrund der daherigen Anklagen in's Klare zu kommen.

Solothurn. Grenchen. (Korr.) Trotz dem regnerischen Wetter der ganzen verflossenen Woche war die bernisch-soloth. Lehrerversammlung vom letzten Samstag von circa 40 Mitgliedern besucht. Auf Verwenden Crispins, des wohlthätigen Schuhmeisters, hatte sich am Samstag der Himmel aufgeheitert. Ebenso heiter rückten mit dem Morgenzuge schon Biels freundliche Lehrer und Lehrerinnen an. Der Zug um 10 Uhr brachte uns die Lehrer des untern Leberberges und die Vertreter der Kantonsschule und des Lehrerseminars. Nidau und der Bucheggberg waren verhältnißmäßig nicht zahlreich repräsentirt. Das Referat des Hrn. Jakob aus Biel: „Ueber den geographischen Unterricht", war anziehend und lehrreich. Der Referent zeigte, daß der geographische Unterricht in der Volksschule nur dann von Erfolg sein kann, wenn er, an der Hand sorgfältiger Anschauung mit der gründlichen Heimatskunde beginnt, und dann erst nach allseitiger Betrachtung des engern und weitern Vaterlandes sich auf die übrigen Welttheile erstreckt. Mit allgemeinen geogr. Begriffen und dem Studium der mathematischen Geographie die Kinder zu früh abzuquälen, führe zu keinen Resultaten. Durch umsichtige Herbeiziehung historischer und naturhistorischer Elemente und bürgerlicher Verhältnisse erhalte der ganze Unterricht erst seine wahre Weihe.

Das Referat des Hrn. Feremutsch aus Grenchen, „Vergleichung des bernischen und soloth. Primarschulgesetzes", ein umfangreiches Stück Arbeit, beleuchtete die Vortheile der bernischen Schule gegenüber der soloth. und umgekehrt. Bernischer Seits findet er als Vortheile: längere obligat. Schulpflichtigkeit (10 Jahre), ein selbstständigeres Seminar (auf dem Lande), das wohlthätige Institut der Lehrerkasse, die Schulsynode, einen theilweise sorgfältiger ausgearbeiteten Lehrplan ꝛc. Als Vorzüge des soloth. Schulwesens erscheinen ihm: eine genauere und bestimmtere Vertheilung der Schulzeit und der Ferien, besser geordnete Arbeitsschulen, republikanischere Anstellung der Lehrer in Bezug auf die Amtsdauer, (nicht lebenslänglich wie in Bern), günstigere Besoldungsverhältnisse, im Lehrplan einen pädagoisch richtigern Gang im grammatikalischen und geograph. Unterrichte. Die Diskussion über ersteres Thema war eine allgemeine und sehr lebhafte; die zweite Arbeit rezensirten in längerem mündlichen Vortrage die HH. Lang und Wildermuth, woran noch Andere treffliche Bemerkungen anfügten. In allen Hauptpunkten war man in der Diskussion einig. Die Verhandlungen schlossen mit den üblichen Wahlen. Gewählt wurde das frühere Comite: Feremutsch, Präsident, Pfister, König, Lüthi, Emch. Künftiger Versammlungsort Büren. — Am Mittagsmahle bei Girard zum Löwen überließ sich Solothurn seiner Gemüthlichkeit und Bern mußte, wie gewöhnlich, folgen; man sang aus Berns Heften für gemischte Chöre und toastirte abwechselnd auf Trias und Unitas, auf die anwesenden Schulfreunde, auf die Liebe zur Schule ꝛc. Es war ein nützlicher und ein freudiger Tag.

Aargau. Wie öffentliche Blätter berichten, will die Erz.-Direktion vom Staate die Summe von Fr. 60,000 zu Aufbesserung der Lehrerbesoldungen verlangen.

Genf. In Betreff des Volksschulwesens enthält die neue Verfassung folgenden Artikel: „Jede Gemeinde wird mit einer Volksschule versehen und trägt die Kosten für Einführung und Pflege des Unterrichts gemeinschaftlich mit dem Staate. Der Unterricht in den Primarschulen wird gratis ertheilt. Die Lehrer werden vom Staatsrathe ernannt. Das Gesetz bestimmt die Bedingungen der Wahlfähigkeit und fixirt die Befugniß, welche den Gemeindebehörden in der Leitung und Beaufsichtigung der Volksschulen zusteht." Die daherigen Befugnisse der Gemeinden werden bedeutend erweitert. Die Unentgeldlichkeit des Sekundarschulunterrichts wurde verworfen.

Anzeigen.

Aufnahme neuer Zöglinge in das Seminar zu Münchenbuchsee.

In Ausführung der §§. 1, 6 und 7 des Gesetzes über die Lehrerbildungsanstalten vom 28. März 1860, findet im Frühling 1863 die Aufnahme einer neuen Klasse im Seminar zu Münchenbuchsee statt. Diejenigen jungen Leute, welche in dasselbe einzutreten wünschen, werden anmit eingeladen, sich bis Ende Dezember laufenden Jahres vorläufig bei dem Schulinspektor ihres Kreises zu Handen der Erziehungsdirktion schriftlich anzumelden.

Der Anmeldung sind folgende Ausweisschriften beizulegen:

1) Ein Taufschein, bei Protestanten auch ein Admissionsschein und ein Zeugniß des Pfarrers, der die Erlaubniß zum heil. Abendmahl ertheilt hat.

2) Ein ärztliches Zeugniß über die geschehene Impfung und über die Gesundheitsverhältnisse, namentlich über allfällige Mängel in der Konstitution des Bewerbers.

3) Ein Zeugniß über Erziehung und Schulbildung, über Charakter und Verhalten, vom Lehrer des Bewerbers ausgestellt, erweitert und beglaubigt von der Schulkommission.

Die Zeugnisse 2 und 3 sind von Seite der Aussteller verschlossen zu übergeben; offene Zeugnisse müßten zurückgewiesen werden.

Die Aufnahmsprüfung, welche Anfangs April stattfinden und den Bewerbern durch besondere Zuschrift angezeigt werden wird, erstreckt sich über Religion, deutsche Sprache, Rechnen, Gesang, Realien und Zeichnen. In diesen Fächern hat sich der Bewerber über den Besitz derjenigen Kenntnisse und Fertigkeiten auszuweisen, welche im obligatorischen Unterrichtsplan von den Schülern der dritten Unterrichtsstufe gefordert werden.

Bern, den 25. Oktober 1862.

Namens der Erziehungsdirektion:

Der Sekretär, **Ferd. Häfelen.**

Schullehrerkasse.

Bezirksversammlung des Amts Bern, Samstags den 15. Nov. 1862, Nachmittags um 2 Uhr, im Knabenschulhause an der Neuengasse in Bern. Aufnahme neuer Mitglieder. Der Bezirksvorsteher.

Ausschreibungen.

Ort.	Schulart.	Kdz.	Bes.	Anmldngst.
Aarberg	Sekundarschule, 2 Stellen	?	Fr. 1700	15. Nov.

Berichtigung.

In der Schulzeitung Nr. 41 vom 11. Oktober ist die Wahl des Kaspar von Bergen von Meiringen, bisheriger Lehrer zu Geißholz, zum Lehrer an die gemischte Schule Isenfluh irrig provisorisch angegeben, derselbe ist definitiv angestellt.

Verantwortliche Redaktion: J. König. — Druck und Expedition von Carl Gutknecht.